

**Deckungsbestätigung für das Bestehen einer
Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gemäß § 136a Abs 12 GewO
sowie für die Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen nach
§ 137c GewO für einen gewerblich befugten Vermögensberater gemäß § 94
Z 75 GewO**

Die

Versicherung bestätigt für den Gewerbetreibenden bzw.
die Gewerbetreibende der Gewerblichen Vermögensberatung

Name:


Geburtsdatum/Firmenbuchnummer:

Standortadresse:

den Abschluss und aufrechten Bestand nachstehender Versicherung ab:

Pol.Nr.

(1)	<p>Versicherungssumme: EUR 1.111.675,- pro Schadensfall und EUR 1.667.513,00 für alle Schadensfälle aus der Tätigkeit eines Gewerblichen Vermögensberaters eines Jahres und zusätzlich EUR 1.667.513,00 für alle Schadensfälle aus der Tätigkeit der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen eines Jahres.</p> <p>Die Versicherungssummen unterliegen ab 15.1.2013 den Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindexes.</p>
(2)	<p>Örtlicher Geltungsbereich: EWR/EU</p>
(3)	<p>Nachhaftung (Nachdeckung): nicht geringer als fünf Jahre</p>
(4)	<p>Selbstbehalt: nicht höher als 10 % der Schadenssumme im einzelnen Schadensfall (unbeschadet der Zulässigkeit eines Mindestselbstbehaltes bis maximal EUR 1.000,-)</p>
(5)	<p>Die Versicherung umfasst alle Schäden, die bei Verletzung der Gewerbetreibenden der Gewerblichen Vermögensberatung geltenden berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch den Gewerbetreibenden bzw. die Gewerbetreibende oder dessen bzw. deren Erfüllungsgehilfen bzw. Erfüllungsgehilfin entstehen können mit Ausnahme der Tätigkeiten nach § 136a Abs 4 und § 136a Abs 9 GewO jedoch inklusive § 137c GewO im Umfang der Lebens- und Unfallversicherungsvermittlung. Es bestehen keine Ausschlüsse von Haftungen aus der Verletzung bestimmter, einen Gewerblichen Vermögensberater treffender Sorgfaltspflichten, mit</p>

	Ausnahme vorsätzlichen Handelns. Ebenso bestehen keine Ausschlüsse von Haftungen aus der Verletzung bestimmter, einen Gewerblichen Vermögensberater als Versicherungsvermittler treffender Sorgfaltspflichten, mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns.
(6)	Die Leistung des Schadenersatzes gegenüber einem bzw. einer geschädigten Dritten erfolgt in der vollen Höhe des Schadenersatzanspruches durch den Versicherer direkt an den geschädigten Dritten bzw. die geschädigte Dritte. Der zwischen dem Gewerblichen Vermögensberater und dem Versicherungsunternehmen vereinbarte Selbstbehalt wird in Folge vom Gewerblichen Vermögensberater an das Versicherungsunternehmen entrichtet.
(7)	Die  Versicherung bestätigt, dass die vorliegende Versicherung den zwingenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere §§ 158b bis 158i VersVG und § 136a Abs 12 GewO entspricht.
(8)	Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Der Gerichtsstand ist Österreich. Die Wirksamkeit der Bestimmung des § 152 VersVG wird durch diese Versicherungsbestätigung nicht betroffen.



Ort / Datum



Firmenmäßige Zeichnung des VU